

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 22. Dezember 2010 Nummer 48

Hinweis

Der Revista Verlag hat vom 24.12.10 bis 07.01.11 Betriebsferien.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 12.01.11.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Auf Grund des Art. 23 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt, (im folgenden Zweckverband genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändert sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Die nach früherem Satzungsrecht abgewickelten Tatbestände gelten als abgeschlossen. Das gilt nicht für Grundstücks- und Geschossflächen-erweiterungen i.S.d. § 5 Abs. 5 dieser Satzung (bzw. § 6 Abs. 4 und 5 der vorherigen Satzung), die vor Inkraft-Tretendieser Satzung verwirklicht wurden und für die der Grundstückseigentümer seiner Meldepflicht nach § 15 dieser Satzung (bzw. § 20 der vorherigen Satzung) gegenüber dem Zweckverband nicht nachgekommen ist.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoss-

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 39,00 Euro

fläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In beplanten Gebieten gilt als Grundstücksfläche die Fläche, die der Berechnung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl zugrunde liegt.

In unbeplanten Gebieten gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen von der Grenze des Grundstücks aus, die der Straße zugewandt ist. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne von Abs. 3 S.4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. 2 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

Dieser Beitrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,77 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,11 € |

(2) Zusätzlich zu dem nach Abs. 1 festgesetzten Beitrag ist die Mehrwertsteuer von 7% zu entrichten.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die außerhalb der Grundstücksgrenzen des anzuschließenden Grundstückes liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Für einen zweiten und weitere Grundstücksanschlüsse ist auch der Aufwand zu erstatten für den Teil des Grundstücksanschlusses, der auf den außerhalb der Grundstücksgrenze liegenden Teil entfällt.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder

Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 9).

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt 5,00€ je Anschluss und Monat.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundzählern mit einer Nennweite von

50 mm Durchmesser monatl.	25,60€
80 mm Durchmesser monatl.	30,72€
100 mm Durchmesser monatl.	35,84€.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,25 €

pro Kubikmeter entnommenen Wassers sowie eine Grundgebühr von 5,00€ je Monat.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist vom 01.01. ist 31.12. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01. Mai, 01. August und 01. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren nach §§ 9 a und 10 wird die Mehrwertsteuer in Höhe von 7% erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Stadtlauringen, den 30.11.2010

gez. Heckenlauer, Verbandsvorsitzender

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 1.176 Mastschweineplätzen (576 Jungsauenaufzuchtplätze und 600 Mastplätze), 224 Sauenplätzen (48 Abferkelplätze und 176 Sauenplätze) und 595 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 419 der Gemarkung Oberschwarzach; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Herr Tilmann Ruß, Breitbacher Str. 1a, 97516 Oberschwarzach hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit 1.176 Mastschweineplätzen (576 Jungsauenaufzuchtplätze und 600 Mastplätze), 224 Sauenplätzen (48 Abferkelplätze und 176 Sauenplätze) und 595 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 419 der Gemarkung Oberschwarzach gestellt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstaben g), h) und i) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Stallanlage in Oberschwarzach stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da die maßgebenden Größenwerte (Platzzahlen) gem. Nr. 7.11.3 i. V. m. Nrn. 7.7.3, 7.8.3 und 7.9.3 der Anlage 1 zum UVPG überschritten werden (gemischter Bestand).

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 17.12.2010

Frühwald, Regierungsdirektorin

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldienst-
tuender Zahnärzte sind im Amtsblatt
nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Freitag/Samstag, 24./25.12.10

Dr. Torsten Hillmann,
Neutorstr. 4, Schweinfurt,
Tel. 09721/22174

Sonntag, 26.12.10

Dr. Irene Hofstetter,
Hauptstr. 87a, Schonungen,
Tel. 09721/59300

Freitag, 31.12.10

Dr. Oliver Hugo,
Am Zeughaus 40, Schweinfurt,
Tel. 09721/21053

Samstag/Sonntag, 01./02.01.11

Dr. Margarita Johanni,
Bahnhofplatz 9, Schweinfurt,
Tel. 09721/82304

Donnerstag, 06.01.11

ZA Gangolf Kaim,
Graben 19, Schweinfurt,
Tel. 09721/27141

Freitag, 07.01.11

Dr. Ulli Kilian,
Kreuzbergring 68, Schonungen,
Tel. 09721/59355

Samstag/Sonntag, 08./09.01.11

Friedhelm Hofstetter,
Hauptstr. 87a, Schonungen,
Tel. 09721/59300

*Gerolzhofen und Umgebung:***Freitag, 24.12.10**

Dr. Jens-Olaf Sachau,
Bahnhofstr. 13, Wiesentheid,
Tel. 09383/97470

Samstag, 25.12.10

Dr. Georg-Friedrich Schorr,
Brunnengasse 3, Gerolzhofen,
Tel. 09382/5101

Sonntag, 26.12.10

Dr. Franz Schütz,
Wilhelm-Behr-Str. 27, Sulzheim,
Tel. 09382/31142

Freitag/Samstag, 31.12.10/01.01.11

ZA Dirk Seidenstücker,
Bleichstr. 2, Gerolzhofen,
Tel. 09382/8571

Sonntag, 02.01.11

Dr. Barbara Krombholz,
Weingartenstr. 3, Dettelbach,
Tel. 09324/90111

Donnerstag, 06.01.11

Dr. Christian Sieber,
Hauptstr. 9, Volkach,
Tel. 09381/1313

Freitag, 07.01.11

Dr. Henriette Godulla,
Lindenweg 2, Koltitzheim,
Tel. 09385/471

Samstag/Sonntag, 08./09.01.11

ZÄ Gabriele Arnold,
Kirchstr. 11, Donnersdorf,
Tel. 09528/951791

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 25.12.2010 - 14.01.2011**

am 25.12.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 26.12.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 27.12.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

am 28.12.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8

am 29.12.

Deutschhof-Apotheke,
Am Deutschhof 42

am 30.12.

Apotheke an der Eselshöhe,
W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

Gold-Apotheke, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 31.12.

Herz-Apotheke, im Kaufland,
Hauptbahnhofstraße

am 01.01.

Westend-Center-Apotheke,
Schrammstr. 5

am 02.01.

Gold-Apotheke, Oskar-v.-Miller-Str. 6

am 03.01.

Adler-Apotheke, Markt 6

am 04.01.

Kronen-Apotheke, Spitalstr. 32

am 05.01.

Rosen-Apotheke, Hauptstr. 32

am 06.01.

Stadt-Apotheke, Brückenstr. 2

am 07.01.

Hirsch-Apotheke, Schelmsrasen 36

am 08.01.

Westend-Apotheke, Luitpoldstr. 20

am 09.01.

Hubertus-Apotheke, Jägersbrunnen 4

am 10.01.

Gartenstadt-Apotheke,

Fritz-Soldmann-Str. 56

am 11.01.

Bären-Apotheke, Keßbergasse 14

am 12.01.

Olympia-Apotheke,

Wilh.-Leuschner-Str. 6

am 13.01.

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 14.01.

DocMorris-Apotheke, Keßbergasse 9

Gerolzhofen:**Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr**

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifels-
fall durch die Notdienstbeschilderung
Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen
Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der
aufgeführten Apotheke, der örtlichen
Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 26.12.10 Stadt-Apotheke

am 28.12.10 Kronen-Apotheke

am 30.12.10 St. Michaels-Apotheke

am 01.01.11 St. Florian-Apotheke

am 06.01.11 Stadt-Apotheke

am 08.01.11 Kronen-Apotheke

am 10.01.11 St. Michaels-Apotheke

am 12.01.11 St. Florian-Apotheke

Stadtlauringen:

am 31.12.10 Rückert-Apotheke

am 11.01.11 Rückert-Apotheke

Bevölkerung: Gemeinden, Geschlecht, Berichtsjahr, Quartale

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Bevölkerung (Anzahl)

2010

Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete)		Quartale (jeweils Stichtag zum Quartalsende)					
		1. Quartal (31.03.)			2. Quartal (30.06.)		
		Geschlecht			Geschlecht		
		Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich
09678	Schweinfurt (Lkr)	113 270	56 384	56 886	113 232	56 387	56 845
09678115	Bergheimfeld	5 083	2 522	2 561	5 090	2 531	2 559
09678122	Dingolshausen	1 242	635	607	1 236	632	604
09678123	Dittelbrunn	7 223	3 586	3 637	7 216	3 590	3 626
09678124	Donnersdorf	1 925	962	963	1 932	967	965
09678128	Euerbach	2 988	1 478	1 510	2 970	1 474	1 496
09678130	Frankenwinheim	995	503	492	996	500	496
09678132	Geldersheim	2 443	1 183	1 260	2 459	1 199	1 260
09678134	Gerolzhofen, St	6 566	3 202	3 364	6 549	3 187	3 362
09678135	Gochsheim	6 202	3 024	3 178	6 220	3 048	3 172
09678136	Grafenrheinfeld	3 411	1 712	1 699	3 403	1 702	1 701
09678138	Grettstadt	4 126	2 052	2 074	4 131	2 053	2 078
09678150	Kolitzheim	5 436	2 759	2 677	5 423	2 756	2 667
09678153	Lülsfeld	793	391	402	791	392	399
09678157	Michelau i.Steigerwald	1 107	554	553	1 117	555	562
09678160	Niederwerrn	7 842	3 787	4 055	7 863	3 801	4 062
09678164	Oberschwarzach, M	1 376	717	659	1 370	714	656
09678168	Poppenhausen	4 024	1 983	2 041	4 029	1 992	2 037
09678170	Röthlein	4 779	2 382	2 397	4 769	2 371	2 398
09678174	Schonungen	7 891	3 968	3 923	7 898	3 972	3 926
09678175	Schwanfeld	1 944	972	972	1 939	968	971
09678176	Schwebheim	4 028	2 024	2 004	4 034	2 019	2 015
09678178	Sennfeld	3 929	1 909	2 020	3 928	1 917	2 011
09678181	Stadtlauringen, M	4 244	2 119	2 125	4 252	2 119	2 133
09678183	Sulzheim	1 996	1 008	988	1 988	1 007	981
09678186	Üchtelhausen	3 872	1 972	1 900	3 867	1 967	1 900
09678190	Waigolshausen	2 861	1 479	1 382	2 848	1 470	1 378
09678192	Wasserlosen	3 391	1 736	1 655	3 376	1 730	1 646
09678193	Werneck, M	10 432	5 215	5 217	10 421	5 202	5 219
09678196	Wipfeld	1 121	550	571	1 117	552	565
09678444	Gemeindefreie Gebiete	-	-	-	-	-	-

© 2010 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung | Stand: 17.12.2010 / 07:44:51